

# Satzung

**(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 7. November 2022, im Vereinsregister eingetragen und damit in Kraft getreten am 09.03.2023)**



# Deutsche Sparkassenstiftung für internationale Kooperation e.V., Bonn

## Satzung

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 7. November 2022,  
im Vereinsregister eingetragen und damit in Kraft getreten am 09.03.2023)

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

VEREIN .....	2
§ 1 Name .....	2
§ 2 Sitz und Gerichtsstand.....	2
§ 3 Geschäftsjahr .....	2
§ 4 Aufgaben.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6 Finanzierung .....	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	4

#### Abschnitt II

ORGANE DES VEREINS .....	4
§ 8 Organe.....	4

#### Mitgliederversammlung

§ 9 Zusammensetzung.....	5
§ 10 Einberufung.....	5
§ 11 Aufgaben.....	5
§ 12 Geschäftsgang .....	5

#### Kuratorium

§ 13 Zusammensetzung.....	6
§ 14 Aufgaben.....	7
§ 15 Einberufung, Geschäftsgang .....	7

#### Vorstand

§ 16 Aufgaben.....	7
§ 17 Geschäftsgang .....	8

#### Abschnitt III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	8
§ 18 Auflösung des Vereins .....	8

## **Abschnitt I<sup>1</sup>**

### **VEREIN**

#### **§ 1**

##### **Name**

Der Verein führt den Namen „Deutsche Sparkassenstiftung für internationale Kooperation e. V.“.

#### **§ 2**

##### **Sitz und Gerichtsstand**

- (1) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (2) Der Verein „Deutsche Sparkassenstiftung für internationale Kooperation e. V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

#### **§ 3**

##### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben**

- (1) Der Verein fördert in erster Linie die Entwicklungszusammenarbeit und den Völkerverständigungsgedanken, daneben die Bildung sowie Wissenschaft und Forschung (gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 7, Nr. 13 und Nr. 15 der Abgabenordnung). Aufgabe des Vereins ist insbesondere die Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung durch Aufbau und Weiterentwicklung ausländischer Geld- und Finanzsysteme in Entwicklungs- und Schwellenländern und -regionen als praktischer Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Diesen Satzungszweck verfolgt der Verein vor allem durch Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, ausländische Finanzierungsinstitute und deren Organisationen, sonstige Institutionen und Einrichtungen für den Aufbau einer finanzwirtschaftlichen Infrastruktur zu unterstützen. Zu den zweckverwirklichenden Maßnahmen gehören insbesondere
  1. die Weiterentwicklung ausländischer Geld- und Finanzsysteme, vor allem durch die Unterstützung ausländischer Institutionen und Einrichtungen, insbesondere regional tätiger Kreditinstitute, in betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Fragen durch vom Verein entsendete Experten,
  2. im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit die Unterstützung kleinster, kleiner und mittelgroßer Unternehmen, insbesondere von Start-ups und Unternehmen im ländlichen Bereich, um der Bevölkerung und nachfolgenden Generationen eine Perspektive auf nachhaltiges Wachstum und Wohlstand zu geben und damit zugleich eine Ursache für Flucht und Migration zu bekämpfen,

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen sowie das dritte Geschlecht in gleicher Weise.

3. die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, auch zur Verbesserung der finanziellen Bildung, auch von Kindern und Jugendlichen, bspw. hinsichtlich des bewussten und verantwortungsvollen Umgangs mit Geld und Finanzanlagen,
  4. die Förderung von Bildungs- und wissenschaftlichen Einrichtungen auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens, bspw. durch die Durchführung praktischer Planspiele sowie die Förderung der dualen Berufsausbildung,  
sowie
  5. die Gewährung von Stipendien und die Unterstützung von Forschungsarbeiten im thematischen Zusammenhang mit dem Aufbau einer finanzwirtschaftlichen Infrastruktur im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Verein ist offen für die Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern in Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben. Er kann sich, sofern dies der Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben dient, auch an in- und ausländischen Einrichtungen, gleich welcher Rechtsform, die im Bereich von Beratungs- oder Schulungsmaßnahmen in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, beteiligen.
  - (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (5) Der Verein darf seine Mittel anderen in- und ausländischen Körperschaften sowie in- und ausländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in Abs. 1 Satz 1 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke zuwenden, wobei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts sowie beschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts mit steuerlicher Ansässigkeit in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum ihrerseits in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sein müssen (Fördertätigkeit gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung).

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle an seinem Zweck interessierten Institute, deren Träger und Einrichtungen der Sparkassenorganisation des In- und Auslands beitreten.
- (2) Dem Verein können als Fördermitglieder alle an seinem Zweck interessierten natürlichen Personen beitreten.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4).
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Mitglied (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied) zur Entrichtung des einschlägigen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, sofern ein solcher allgemein erhoben wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8).

## § 6

### **Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben
  1. aus den Erträgen seines Kapitals,
  2. aus öffentlichen Mitteln, die für die Durchführung seiner Aufgaben bereitgestellt werden,
  3. aus Spenden und anderen Zuwendungen,
  4. aus Beiträgen der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden können,  
sowie
  5. durch die Verwendung seines Kapitals.
- (2) Das Gründungskapital in Höhe von 10 Mio. DM kann nur mit Zustimmung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. verwendet werden.

## § 7

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch Austritt,
  2. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann bei juristischen Personen nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres ausgesprochen werden.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Das Kuratorium soll vor der Beschlussfassung zu dem Antrag Stellung nehmen. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

## **Abschnitt II**

### **ORGANE DES VEREINS**

## § 8

### **Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung (§§ 9 ff.),
  2. das Kuratorium (§§ 13 ff.)  
und
  3. der Vorstand (§§ 16 f.).
- (2) Die Mitglieder sämtlicher Organe haften für in Ausübung ihrer Organtätigkeit pflichtwidrig verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 9**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Mitglieder können sich von anderen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen oder organ-schaftlichen Vertretern oder von Mitgliedern des Kuratoriums vertreten lassen. Dafür ist eine schriftliche Bevollmächtigung nötig, die dem Vorstand vorzulegen ist.

### **§ 10**

#### **Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden des Kuratoriums mindestens in jedem zweiten Jahr einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Kuratorium oder mindestens ein Drittel der Kuratoren, mindestens ein Drittel der Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) oder der Vorstand es beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit Rundschreiben min-destens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums festgesetzt. Eine Angele-genheit muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) beantragt wird und der Antrag mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung beim Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich eingereicht ist.

### **§ 11**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
  1. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, wobei der Gesamtvorstand des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. ein Vorschlagsrecht besitzt;
  2. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 3;
  3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  4. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Situation des Vereins unterrichtet.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung zu Fragen, die ihr vom Kuratorium oder vom Vorstand unterbreitet werden.

### **§ 12**

#### **Geschäftsgang**

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, ersatzweise einer aus der Mitte der Ver-sammlung bestimmten Person. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben.

- (2) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 5 Abs. 1) eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch von Vertretern nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 ausgeübt werden. Fördermitglieder (§ 5 Abs. 2) haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind aber zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sowie zur Beantragung der Einberufung von Mitgliederversammlungen unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 berechtigt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn auf diesen Punkt der Tagesordnung in der Einladung aufmerksam gemacht worden ist. Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds kann nur gefasst werden, wenn dem betreffenden Mitglied der Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden ist und die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 erfüllt sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann vorbehaltlich des Satzes 2 Beschlüsse im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. Beschlüsse über die Änderung der Satzungszwecke (§ 4 Abs. 1), über die Art ihrer Verwirklichung (§ 4 Abs. 2 und Abs. 5) sowie über die Auflösung des Vereins (§ 18) können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

## **Kuratorium**

### **§ 13**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs Personen.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V.
- (3) Die Amtsdauer der übrigen Kuratoren beträgt vier Jahre. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Kuratoren fort. Scheidet ein Kurator vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, wählen die übrigen Kuratoren ein Ersatzmitglied für eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Das Kuratorium kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben beschließende oder beratende Ausschüsse einsetzen. Den Ausschüssen können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind. Ein Mitglied des Kuratoriums wird vom Kuratorium zum Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses bestellt.



## § 14

### **Aufgaben**

Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien für die Förderungsmaßnahmen und überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Im Einzelnen obliegen dem Kuratorium

1. die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden;
2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands und des Vorstandsvorsitzenden;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. die Einsetzung und die Auflösung von Ausschüssen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Ausschussvorsitzenden;
6. die Stellungnahme zu den vom Vorstand oder von den Kuratoriumsausschüssen unterbreiteten Fragen;
7. ggf. der Erlass und die Änderung von Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Ausschüsse;
8. die Festlegung von Grundsätzen für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge;
9. die Festsetzung des Haushaltsplans;
10. die Feststellung des Jahresabschlusses;
11. der Beschluss über den Stellenplan des Vereins;
12. die Formulierung von Fragen, die der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme vorgelegt werden sollen.

## § 15

### **Einberufung, Geschäftsgang**

- (1) Hinsichtlich der Einberufung des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist.
- (3) Bei Beschlüssen, die ein Mitglied des Kuratoriums betreffen, hat das Mitglied kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Beschluss kommt im schriftlichen Verfahren zustande, wenn sämtliche Kuratoren um die Abgabe ihrer Stimme gebeten wurden und mindestens die Hälfte von ihnen ihre Stimme bis zu einem vom Vorsitzenden des Kuratoriums festgelegten Termin abgegeben hat. Der Beschluss wird den Kuratoren spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

### **Vorstand**

## § 16

### **Aufgaben**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
  2. die Führung der Geschäfte;

3. die Verwendung der Vereinsmittel nach § 6 im Rahmen des Haushaltsplans und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  4. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  5. die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung von Mitarbeitern des Vereins gemäß Stellenplan;
  6. sonstige Aufgaben nach dieser Satzung oder nach den Beschlüssen des Kuratoriums.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
  - (3) Dem Vorstand kann aufgrund eines Beschlusses eines vom Kuratorium eingesetzten Arbeitsausschusses eine Tätigkeitsvergütung gewährt werden, und dem Vorstand kann Ersatz der ihm nachweislich entstandenen Auslagen im Zusammenhang mit seiner Vorstandstätigkeit gewährt werden, sofern die Zahlungen jeweils dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind; unter dieser Prämisse ist ein pauschaler Auslagenersatz zulässig.

## § 17

### **Geschäftsgang**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung. Er kann einzelne seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte oder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.
- (3) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der nicht dem Vorstand angehört, bestimmen, dem die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Vereins und die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins obliegen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer als Besonderen Vertreter i.S. des § 30 BGB ernennen und ihm Vertretungsbefugnis für im Einzelnen zu bestimmende Rechtsgeschäfte einräumen.

## **Abschnitt III**

### **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

## § 18

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Satz 1 f. aufgelöst. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Liquidatoren die amtierenden Mitglieder des Vorstands.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nach Abs. 1 Satz 1 zu bestimmende in Deutschland als gemeinnützig anerkannte Körperschaften in der Sparkassen-Finanzgruppe zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, des Völkerverständigungsgedankens, der Bildung und/oder von Wissenschaft und Forschung.



